

Anforderungen an die Jahresabrechnung und Kontrollpflichten des Verwaltungsbeirats

Beigesteuert von Administrator
Montag, 13. Juli 2015

Der WEG-Verwalter schuldet keine Jahresabrechnung, die im Fall einer gerichtlichen Beschlussanfechtung in jedem Fall Bestand hat. Eine Pflichtverletzung kann allerdings bejaht werden, wenn elementare Abrechnungsprinzipien durch den Verwalter verletzt werden. Ein Schadensersatzanspruch kann trotzdem ausgeschlossen sein, wenn fÄ¼r den die Jahresabrechnung prÄ¼fenden Verwaltungsbeirat erkennbar war, dass fÄ¼r die SchlÄ¼ssigkeit der Abrechnung notwendige Bestandteile (z.B. Darstellung der Bankkonten) erneut fehlen.
(LG KÄ¶ln, Urteil vom 18.12.2014, ZMR 2015, 335)